

Satzung des AdYouKi Go Vereins

Geändert und neu gefasst durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 10.02.2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen AdYouKi Go e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neukirch/Lausitz.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bautzen eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und der Völkerverständigung in allen Altersklassen und gesellschaftlichen Schichten sowie die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere

- ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
- ihrer Fähigkeit, durch eigenständiges Denken und Handeln ihr soziales Umfeld aktiv mitzugestalten
- ihrem Verständnis und ihrem Interesse für Menschen anderer Kulturen und deren Kulturgüter.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau und Organisation von Go-Angeboten (Strategie-Brettspiel) an öffentlichen Einrichtungen, insbesondere an kinder- und jugendgerechten Einrichtungen aller Art deutschland- und europaweit sowie im Internet
- Unterstützung der Gruppen, etwa durch Erstellung und Zurverfügungstellung von Spiel- und Go- Schulungsmaterial, altersgerechter Go-Literatur, qualifizierter Go-Lehrer und Betreuer oder notwendiger finanzieller Mittel
- Schaffung von Begegnungen von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren (Unterricht, Turniere, Freizeiten et al.)
- Aufbau und Organisation von Generationen und Nationen übergreifenden Begegnungen (Turniere, Ferienlager, internationale Austauschprogramme et al.)
- Schulung und Qualifikation von für die Umsetzung der Vereinsvorhaben geeigneten Personen im In- und Ausland.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Gesellschaften et al., die ähnliche oder gleiche gemeinnützige Zwecke verfolgen
- Aufbau und Erhalt eines entsprechenden kulturellen Netzwerks zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung
- Unterstützung von dem Vereinszweck entsprechenden Projekten und Aktionen mit Know-how, Finanzen, Materialien und ehrenamtlichen Helfern

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen im Mitgliedschaftsvertrag festgehaltenen Berechnungszeitraumes möglich. Ist nichts anderes festgeschrieben, gilt das Kalenderjahr. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von

- a) vier Wochen für alle, für die das Kalenderjahr als Berechnungszeitraum gilt,
- b) zwei Wochen für alle nicht unter a) Fallenden.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) Alle Mitglieder, die

- a) Ihren Wohnsitz zur Zeit der Mitgliederversammlung nicht in der EU haben und/oder
- b) die Sprache der Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Wort und Schrift nicht verstehen, gelten für diese Mitgliederversammlung automatisch als Fördermitglieder und sind nur in Ausnahmefällen stimmberechtigt.

(2) Fördermitglieder sind stimmberechtigt bzw. können sich auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wenn sie

- a) freiwillige regelmäßige Beiträge geleistet haben,
- b) auf der Mitgliederversammlung anwesend sind und
- c) deren Anträge und Beschlüsse in Wort und Schrift selbst oder durch Übersetzung verstehen.

(3) Fördermitglieder zahlen freiwillige, regelmäßige Mitgliedsbeiträge. Fehlende Beiträge von Fördermitgliedern können, aber müssen nicht nachgefordert werden.

(4) Eine endgültige Kündigung einer Fördermitgliedschaft soll schriftlich in deutscher Sprache als "Kündigung der Fördermitgliedschaft" oder englischer Sprache als "cancellation of support membership" unter Namens- und Adressnennung an die Vereinsadresse erfolgen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied ist bei grober Verletzung der Ziele (§ 2 (1)) und Interessen des Vereins nach Möglichkeit zur vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein auszuschließen, insbesondere wegen:

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- b) Zahlungsrückstand der Vereinsbeiträge von mindestens einem Jahr trotz Mahnung,
- c) vereinschädigendem oder grob unsportlichem Verhalten
- d) oder bei unehrenhaften Handlungen auch außerhalb des Vereinslebens, namentlich bei Verurteilung wegen Sexualstraftaten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen und die Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen und dergleichen verlangen.

(2) Gegen den Ausschlussbeschluss können Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung.
- (2) Fehlende Beiträge von Mitgliedern können, aber müssen nicht nachgefordert werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Fachbereichsrat.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt.

(2) Dem Vorstand obliegen neben der Führung der Geschäfte alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder gemäß der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach besten Kräften,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen per Email oder, sofern das Mitglied es ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden gewünscht hat, schriftlich mitgeteilt werden,
- e) Beschlussfassung zur Beitrags- und Finanzordnung,
- f) Benennung und Abberufung der Mitglieder des Fachbereichsrats.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Mit der Beendigung

der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann alle 2 Jahre und muss aber 4 Jahre nach der letzten Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag nach der Einladung. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail muss durch eine schriftliche Einladung ersetzt werden, wenn es das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden ausdrücklich schriftlich wünscht. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Mitglied kann mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zur Änderung der Satzung oder für eine geringfügige Veränderung des Zwecks des Vereins sind jedoch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine $\frac{9}{10}$ -Mehrheit erforderlich. Eine wesentliche Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zu einer inhaltlichen Neuausrichtung des Vereins führt. Die nachträgliche schriftliche Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen

oder vertretenen Mitglieder hierzu kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende nicht mitgewählt, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 14 Der Fachbereichsrat

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden vom Vorstand benannt und abberufen.

(2) Sie tragen die Verantwortung für die ihnen übertragenen Fachbereiche. Dies beinhaltet u.a.:

- a) Information und Beratung des Vorstands in Angelegenheiten des Fachbereichs,
- b) Koordination von Projekten und Aktionen innerhalb des eigenen Fachbereichs sowie in Kooperation mit anderen Fachbereichen,
- c) Vertretung oder Weiterleitung der Anliegen der ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter des Fachbereichs an den Vorstand,
- d) Erstellung und Weiterleitung des Fachbereichs-Jahresabschlussberichts an den Vorstand,
- e) Erstellung und Weiterleitung von Zwischenberichten, soweit vom Vorstand benötigt,
- f) Einbringung von Anträgen für den Fachbereich zu den Vorstandssitzungen und/oder der Mitgliederversammlung.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstandsvorsitzende.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch

nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *go4school e.V., 46131 Oberhausen, Adresse: Hansenstraße 29, 53721 Siegburg*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.